

ARBEITSHILFE zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen von Schwangeren nach dem Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz schützt die Gesundheit der schwangeren Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz.

Diese Arbeitshilfe kann für die Beurteilung des Arbeitsplatzes, an dem die Frau **bis zur Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft beschäftigt war, und die Festlegung der Schutzmaßnahmen genutzt werden.**

Die in der Arbeitshilfe angeführten Gefährdungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sobald ein Antwortfeld mit „M“ (Maßnahmen) angekreuzt wird, kann eine unverantwortbare Gefährdung vorliegen. Eine uneingeschränkte Beschäftigung der schwangeren Frau mit diesen Tätigkeiten oder in diesem Arbeitsbereich ohne Änderungen bzw. ohne Schutzmaßnahmen ist dann nicht mehr möglich.

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen ist folgende Rangfolge zu beachten:

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
2. Umsetzung an einen geeigneten Arbeitsplatz
3. Freistellung von der Arbeit (Beschäftigungsverbot)

Welche Schutzmaßnahmen konkret getroffen werden, ist auf Seite 11 einzutragen!

Betroffene Personen/Arbeitsbereiche	Bitte eintragen:
Arbeitgeber/Arbeitgeberin:	
Schwangere:	
Arbeitsplatz/-Arbeitsbereich:	
Tätigkeiten/Aufgaben der Schwangeren:	
Beschäftigungsort der Schwangeren: (Straße, Haus-Nr., Plz., Ort)	

Tätigkeitsmerkmale (vor Bekanntgabe der Schwangerschaft)

1	Arbeitszeit und Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo	ja	nein
	Tägliche Arbeitszeit, Arbeitsunterbrechungen, Ruhezeit		
1.1	Nur für Schwangere über 18 Jahre: Wird täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet? <i>Hinweis:</i> <i>Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.</i> § 4 Abs. 1 Satz 1 MuSchG	M	
1.2	Nur für Schwangere unter 18 Jahren: Wird täglich über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet? <i>Hinweis:</i> <i>Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.</i> § 4 Abs. 1 Satz 2 MuSchG	M	
1.3	Übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Monats die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit? <i>Hinweis:</i> <i>Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.</i> § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 MuSchG	M	
1.4	Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt? § 4 Abs. 2 MuSchG		M
1.5	Sind individuelle Pausen und Arbeitsunterbrechungen möglich? Kann sich die Frau unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen? § 9 Abs. 3 MuSchG		M
	Nachtarbeit		
1.6	Werden Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr durchgeführt? (Schülerinnen und Studentinnen weiter mit Ziffer 1.7) <i>Hinweis:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Ausnahmegenehmigung bis 22 Uhr in allen Branchen gem. § 28 Abs. 1 MuSchG möglich</i> • <i>Ausnahmegenehmigung im begründeten Einzelfall zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG möglich</i> § 5 Abs. 1 MuSchG	M	
1.7	Gilt nur für Schülerinnen und Studentinnen: Finden schulische oder hochschulische Veranstaltungen nach 20 Uhr statt? <i>Hinweis:</i> <i>Teilnahme bis 22 Uhr möglich, wenn das Einverständnis der Frau vorliegt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich und eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die Frau kann ihre Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft zurückziehen.</i> § 5 Abs. 2 MuSchG	M	


	Sonn- und Feiertagsarbeit	ja	nein
1.8	<p>Werden Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt? (Schülerinnen und Studentinnen weiter mit Ziffer 1.9)</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist zulässig, sofern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>das Einverständnis der Frau vorliegt und</i> • <i>Arbeiten nach § 10 Arbeitszeitgesetz zulässig sind und</i> • <i>insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen wird und</i> • <i>der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird.</i> <p><i>Die Frau kann ihre Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft zurückziehen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Nr. 2b MuSchG über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen zu benachrichtigen. § 6 Abs. 1 MuSchG</i></p>	M	
1.9	<p>Gilt nur für Schülerinnen und Studentinnen: Finden schulische oder hochschulische Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen statt?</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Teilnahme möglich wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>das Einverständnis der Frau vorliegt und</i> • <i>die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und</i> • <i>insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen wird und</i> • <i>der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird.</i> <p><i>Die Frau kann ihre Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft zurückziehen. § 6 Abs. 2 MuSchG</i></p>	M	
	Akkordarbeit, Fließarbeit, getaktete Arbeit		
1.10	<p>Werden Akkordarbeiten oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, durchgeführt?</p> <p>§ 11 Abs. 6 Nr. 1 MuSchG</p>	M	
1.11	<p>Werden Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (Fließarbeiten) durchgeführt?</p> <p>§ 11 Abs. 6 Nr. 2 MuSchG</p>	M	
1.12	<p>Werden getaktete Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo durchgeführt?</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Die Beschäftigung einer schwangeren Frau ist nur zulässig, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für sie oder für ihr Kind keine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Nr. 2c MuSchG über die Beschäftigung mit getakteter Arbeit zu benachrichtigen. § 11 Abs. 6 Nr. 3 MuSchG</i></p>	M	

2	Körperliche Belastungen und mechanische Einwirkungen	ja	nein
2.1	Werden Regelmäßig (mehr als zwei bis drei Mal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg von Hand gehoben, gehalten, bewegt oder befördert? § 11 Abs. 5 Nr. 1 MuSchG	M	
2.2	Werden Gelegentlich (weniger als zwei bis drei Mal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg von Hand gehoben, gehalten, bewegt oder befördert? § 11 Abs. 5 Nr. 1 MuSchG	M	
2.3	Wird die unter 2.1 und 2.2 genannte Grenze für die körperliche Beanspruchung auch überschritten, wenn mechanische Hilfsmittel, z. B. Hebehilfen, Rollwagen, Handhubwagen, Rollstühle verwendet werden? § 11 Abs. 5 Nr. 2 MuSchG	M	
2.4	Werden Arbeiten nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm ständig im Stehen (nicht Stehen und Gehen) länger als insgesamt 4 Stunden täglich durchgeführt, z.B. an Stehkassenarbeitsplätzen, Färbearbeiten im Frisörsalon? § 11 Abs. 5 Nr. 3 MuSchG	M	
2.5	Ist die Ausführung der Tätigkeiten mit häufigem, erheblichem Strecken, Beugen, dauerndem Hocken oder sich gebückt halten oder sonstigen Zwangshaltungen verbunden, z.B. beim Verräumen von Waren, Betten machen? § 11 Abs. 5 Nr. 4 MuSchG	M	
2.6	Besteht eine unverantwortbare Gefährdung durch Arbeiten auf Beförderungsmitteln, z. B. Gabelstapler, Bus, Taxi, Flugzeug, öffentliche Verkehrsmittel? § 11 Abs. 5 Nr. 5 MuSchG	M	
2.7	Besteht bei der Durchführung der Tätigkeiten eine unverantwortbare Gefährdung durch <ul style="list-style-type: none"> • Unfälle, insbesondere durch • Ausgleiten, Stürzen, Fallen, oder • ein hohes Verletzungsrisiko durch Gegenstände, Tiere oder Tötlichkeiten, z. B. durch aggressive oder verwirrte Personen? § 11 Abs. 5 Nr. 6 MuSchG	M	
2.8	Besteht eine Gefährdung durch das Tragen einer belastenden Schutzausrüstung, z. B. Atemschutz, Schutzbekleidung? § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG	M	
2.9	Ist eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung z.B. historische fußbetriebene Maschinen wie Webstühle, Nähmaschinen, Schleifsteine? § 11 Abs. 5 Nr. 8 MuSchG	M	

3	Unverantwortbare Gefährdung durch Biostoffe (Infektionsgefährdung)	ja	nein
3.1	<p>Werden Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko durch Biostoffe der Risikogruppe 2 oder 3 (Krankheitserreger) durchgeführt und stellt dies eine unverantwortbare Gefährdung für die Schwangere oder für ihr Kind dar?</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Betroffene Bereiche, z.B.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung, Pflege und Behandlung von Menschen oder Tieren, • Kinder-, Jugend-, Alten- oder Behindertenbetreuung, • Laboratorien, • Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, • Abwasser- und Abfallbehandlung, • Wäschereien, Reinigungsbetriebe, • Fleischverarbeitung. <p><i>Eventuell können weitere Bereiche betroffen sein, z.B. im Falle von Epidemien, Pandemien. Die relevanten Biostoffe und zugehörigen Risikogruppen sind zu ermitteln (s. Biostoffverordnung und Technische Regeln biologische Arbeitsstoffe – TRBA). Die vom Ausschuss für Mutterschutz veröffentlichten Empfehlungen und Regeln sind zu beachten.</i></p> <p>§ 11 Abs. 2 MuSchG</p>	M	
3.2	<p>Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 4 (z.B. Ebola-Fieber)?</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Eine unverantwortbare Gefährdung liegt immer vor, wenn die Schwangere Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit Biostoffen der Risikogruppe 4 in Kontakt kommt oder kommen kann.</i></p> <p>§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MuSchG</p>	M	
	Wenn die Fragen 3.1 und 3.2 mit „nein“ beantwortet wurden, weiter zu Ziffer 4		
3.3	Kontakt zu Blut, Körpersekreten oder damit verunreinigtem Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial?	M	
3.4	Durchführung von oder Assistenz bei Operationen, Punktionen, Endoskopien etc.?	M	
3.5	<p>Durchführung von Blutentnahmen und Injektionen?</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>werden ausnahmslos stichsichere Systeme verwendet, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Weiterbeschäftigung möglich.</i> <i>Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente.</i></p>	M	
3.6	<p>Verwendung von Lanzetten?</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>werden ausnahmslos stichsichere Systeme verwendet, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Weiterbeschäftigung möglich.</i> <i>Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente.</i></p>	M	
3.7	<p>Umgang mit rotierenden Instrumenten?</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente.</i></p>	M	

3	Unverantwortbare Gefährdung durch Biostoffe (Infektionsgefährdung)	ja	nein
3.8	Exposition gegenüber Toxoplasma, z.B. beim Umgang mit Katzen oder beim Abschmecken von rohem oder nicht durchgegartem Fleisch oder Fleischprodukten?	M	
3.9	Exposition gegenüber Rötelnvirus? <i>Hinweis: Beruflicher Umgang mit Menschen unter 18 Jahren.</i>	M	
3.10	Beruflicher Umgang mit Kinder und Jugendlichen? <i>Hinweis: Aufgrund des gehäuften Auftretens von "klassischen" Kinderkrankheiten wie Röteln, Ringelröteln, Masern, Windpocken und anderen Infektionen bei Kindern und Jugendlichen wie z.B. die Zytomegalie besteht für Beschäftigte ein gegenüber der Durchschnittsbevölkerung deutlich erhöhtes Risiko sich mit diesen Erregern zu infizieren. Die Übertragung erfolgt in der Regel durch Tröpfcheninfektion und/oder Kontakt mit anderen Körperflüssigkeiten wie Urin und Stuhl sowie (insbesondere auch bei der Betreuung kleinerer Kinder) durch engen Körperkontakt. Die Auswirkung einer Infektion auf das ungeborene Kind hängt insbesondere von der Art des Erregers und vom Schwangerschaftsmonat zum Infektionszeitpunkt ab. § 11 Abs. 2 MuSchG</i>	M	
3.11	Hätte die therapeutische Behandlung der durch den Kontakt mit Biostoffen verursachten Erkrankung möglicherweise selbst eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren Frau oder ihres Kindes zur Folge? § 11 Abs. 2 MuSchG	M	
3.12	Ist beim Umgang mit Erregern von Infektionskrankheiten eine ausreichende Immunität nachgewiesen? <i>Hinweis: Eine unverantwortbare Gefährdung kann hier ggf. ausgeschlossen sein, wenn die Frau über einen ausreichenden Immunstatus verfügt. Die aktuelle Feststellung erfolgt üblicherweise über den Betriebsarzt, sie muss vom Arbeitgeber veranlasst werden. Kosten zur Bestimmung der Immunität hat der Arbeitgeber zu tragen. § 11 Abs. 2 S. 4 MuSchG und § 9 Abs. 6 MuSchG</i>		M

4	Physikalische Einwirkungen	ja	nein
4.1	<p>Ist die Ausübung der Tätigkeit verbunden mit einer unverantwortbaren Gefährdung durch: Kälte, Hitze, Nässe?</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • ständige Arbeitsplatztemperaturen von weniger als 17°C (z.B. Lebensmittelverarbeitung) • ständige Arbeitsplatztemperaturen von mehr als 26°C • kein dauerhafter Einsatz an Geräten und Maschinen die Hitze abstrahlen (z.B. in Gießereien, in der Gastronomie) • extreme Nassbereiche <p>§ 11 Abs. 3 Nr. 3 MuSchG</p>	M	
4.2	<p>Erschütterungen, Vibrationen oder Lärm?</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>z.B. in Bereichen mit einem Beurteilungspegel über 80 dB(A), mit impulshaltigen Geräuschen mit über 40 dB(A) Anstieg innerhalb von 0,5 Sekunden oder in Bereichen mit mechanischen Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz</p> <p>§ 11 Abs. 3 Nr. 2 MuSchG</p>	M	
4.3	<p>Nicht ionisierende Strahlung oder elektromagnetische Felder, z.B. in der unmittelbaren Umgebung eines MRT?</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Aufenthalts- und Beschäftigungsverbot im Magnet- und Untersuchungsraum</p> <p>§ 11 Abs. 3 Nr.1 MuSchG</p>	M	
4.4	<p>Werden Arbeiten in Überwachungs-, Kontroll- oder in Sperrbereichen nach StrlSchV durchgeführt?</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Generelles Beschäftigungsverbot im Sperrbereich; Tätigkeit im Kontrollbereich nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des Strahlenschutzbeauftragten oder fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen. Tätigkeiten der Schwangeren in Überwachungs- und Kontrollbereichen sind nur unter Sicherstellung der arbeitswöchentlichen Kontrolle und Dokumentation der Organdosis der Gebärmutter sowie Einhaltung des besonderen Grenzwertes von 1 mSv während der gesamten Schwangerschaft erlaubt. Eine innere berufliche Strahlenexposition ist auszuschließen.</p> <p>Geeignete Dosimeter zur Ermittlung der wöchentlichen beruflichen Exposition:</p> <p>a) Elektronische Dosimeter vom Typ EPD-MK2 und Typ EPD-G der Firma Thermo Electron mit Firmenversion V11, V12, V14 und V15 können im Gebiet der human-, zahn- und veterinärmedizinischen Röntgendiagnostik eingesetzt werden, sofern durch den Strahlenschutzverantwortlichen diverse Schutzmaßnahmen sichergestellt sind, z.B. Dosimeter wird unter Schutzkleidung getragen, Einstellung der Alarmschwelle durch geeignete Personen; siehe hierzu auch Rundschreiben des BMU vom 29.07.2011 und 06.10.2008 – bitte Rücksprache mit der zuständigen amtlichen Messstelle halten,</p> <p>b) OSL-Dosimeter für Schwangere für die wöchentliche Überwachung.</p> <p>§ 11 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG i.V.m. § 78 Abs. 4 StrlSchG; §§ 55 Abs. 2, 69, 74 Abs. 2 StrlSchV</p>	M	
4.5	<p>Wird außerhalb des Kontrollbereiches ionisierende Strahlung angewendet oder mit radioaktiven Stoffen umgegangen (z. B. Betreuung und Behandlung von Patienten nach der Verabreichung von radioaktiven Substanzen)?</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Eine innere berufliche Strahlenexposition ist auszuschließen. Wenn ein Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen vorliegt, kann eine Inkorporation nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 11 Abs. 3 MuSchG i.V.m. § 114 Abs. 2 StrlSchG; § 69 StrlSchV</p>	M	

5	Unverantwortbare Gefährdung durch Gefahrstoffe	ja	nein
	<p>Ist die Schwangere bei ihrer beruflichen Tätigkeit den nachfolgenden Gefahrstoffen (u. U. zählen hierzu auch Reinigungsmittel) ausgesetzt, so dass dies eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau oder ihr Kind darstellt oder darstellen kann?</p>  <p>Beachten Sie Warnhinweise auf der Verpackung oder im Sicherheitsdatenblatt.</p> <p>Hinweis: Eine unverantwortbare Gefährdung durch Gefahrstoffe gilt insbesondere als ausgeschlossen,</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn <ol style="list-style-type: none"> für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben nachweislich eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird (ist in der TRGS 900 mit Y oder in der MAK-Liste der DFG mit „C“ gekennzeichnet), oder der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt, und wenn der Gefahrstoff nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist. <p>Die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu beachten.</p>	ja	nein (bei nein weiter mit Ziffer 6)
5.1	<p>Werden Gefahrstoffe verwendet, die nachfolgende Eigenschaft aufweisen: reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation/Milchbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> H360 – kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen H361 – kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen H362 – kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen? <p>Hinweis: gilt auch für: H360F, H360D, H360FD, H361f, H361d, H360Fd, H360Df und H361fd § 11 Abs. 1 Nr. 1.a) MuSchG</p>	M	
5.2	<p>Werden Gefahrstoffe verwendet, die nachfolgende Eigenschaft aufweisen: keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (H340 – kann genetische Defekte verursachen)?</p> <p>§ 11 Abs. 1 Nr. 1.b) MuSchG</p>	M	
5.3	<p>Werden Gefahrstoffe verwendet, die nachfolgende Eigenschaft aufweisen: karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (H350 - kann Krebs erzeugen)?</p> <p>Hinweis: gilt auch für H350i § 11 Abs. 1 Nr. 1.c) MuSchG</p>	M	
5.4	<p>Werden Gefahrstoffe verwendet, die nachfolgende Eigenschaft aufweisen: spezifisch zielorgantoxisch bei einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (H370 - schädigt die Organe)</p> <p>§ 11 Abs. 1 Nr. 1.d) MuSchG</p>	M	

5	Unverantwortbare Gefährdung durch Gefahrstoffe	ja	nein
5.5	Werden Arbeiten mit Blei oder Bleiderivaten ausgeführt, soweit die Gefahr besteht, dass sie vom menschlichen Körper aufgenommen werden können (z. B. Tetraethylblei, Tetramethylblei, bleihaltige Stäube)? § 11 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG	M	
5.6	Werden Gefahrstoffe verwendet, die nachfolgende Eigenschaft aufweisen: akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 <ul style="list-style-type: none"> • H300 Lebensgefahr bei Verschlucken • H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt • H330 Lebensgefahr bei Einatmen oder akut toxisch nach der Kategorie 3 <ul style="list-style-type: none"> • H301 Giftig bei Verschlucken • H311 Giftig bei Hautkontakt • H331 Giftig bei Einatmen? § 11 Abs. 1 Nr. 1.e) MuSchG	M	
5.7	Werden Arbeiten mit Gefahrstoffen ausgeführt, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (in der TRGS 900 mit „Z“ oder der MAK-Liste der DFG mit „B“ gekennzeichnet - z. B. Kohlenmonoxid, Dichlormethan, Halothan)? <i>Hinweis:</i> <i>Die Bemerkung „Z“ in der TRGS 900 oder „B“ in der MAK-Liste der DFG wird für Stoffe vergeben, die bezüglich der entwicklungstoxischen Wirkung bewertet werden können und für die ein Risiko der Fruchtschädigung auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden kann.</i> § 11 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG	M	
5.8	Ist die Schwangere den in der TRGS 905, Nr. 2.1 genannten krebserzeugenden Arzneistoffen ausgesetzt (z. B. Zytostatika)? § 10 Abs. 2 MuSchG	M	

6	Unverantwortbare Gefährdung durch belastende Arbeitsumgebung	ja	nein
6.1	Tätigkeiten in Räumen mit Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung (> 0,1 bar)? § 11 Abs. 4 Nr. 1 MuSchG	M	
6.2	Tätigkeiten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre (z. B. Rechenzentren, Archive, Museen, Lebensmittellager)? § 11 Abs. 4 Nr. 2 MuSchG	M	
6.3	Tätigkeiten im Bergbau unter Tage? § 11 Abs. 4 Nr. 3 MuSchG	M	
7	Sonstige belastende Arbeitsbedingungen		
7.1	Ist die Schwangere am Arbeitsplatz Passivrauch ausgesetzt? § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. TRGS 905	M	
7.2	Liegen sonstige Faktoren vor, wie z. B. psychische Belastungssituationen, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen können? <i>Hinweis:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Arbeitsorganisation, z.B. fehlende Planbarkeit, Überstunden, Störungen, fehlende Kontrolle, Unplanbarkeit der Pausen und Arbeitszeit, unzureichender bzw. ungenügender Informationsfluss, Arbeitsdichte durch Personalmangel, Arbeiten unter Zeitdruck</i> • <i>Arbeitsaufgabe, z.B. Kontakt mit Kunden oder Patienten, Überforderung, Unterforderung</i> • <i>Soziale Beziehungen, z.B. geringe soziale Unterstützung, fehlende, geringe oder zu viele Sozialkontakte</i> • <i>Arbeitsumgebung, z.B. Hitze, Kälte</i> § 9 Abs. 1 MuSchG	M	

Aufgrund der unter den Abschnitten 1 – 7 ermittelten Gefährdungen (mindestens ein Feld mit „M“ wurde angekreuzt) werden für die Schwangere folgende Maßnahmen veranlasst und im Folgenden beschrieben:

	Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:
	Umsetzung an den folgenden geeigneten Arbeitsplatz:
	<p>Die Frau wird von der Arbeit freigestellt (betriebliches Beschäftigungsverbot):</p> <p>völlig</p> <p>teilweise (bitte erläutern):</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Die Freistellung von der Arbeit aufgrund einer unverantwortbaren Gefährdung hat der Arbeitgeber von sich aus und in eigener Verantwortung zu treffen; hierzu bedarf es keines Attests des Gynäkologen, des Hausarztes oder eines anderen Arztes und auch keiner behördlichen Feststellung.</i> <i>Die schwangere Frau hat bei einem Beschäftigungsverbot Anspruch auf Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG. Als Mutterschutzlohn ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor dem Eintritt der Schwangerschaft zu zahlen. Der Arbeitgeber kann sich dies i.d.R. auf Antrag über das Umlageverfahren (U2-Verfahren) von der zuständigen Krankenkasse erstatten lassen. Auskünfte erteilen die Krankenkassen.</i></p>
	Keine Maßnahmen erforderlich; es liegt keine Gefährdung vor.

Information durch den Arbeitgeber	Ja	Nein
<p>Wurde der Frau bereits ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen angeboten oder wird ihr noch im Verlauf der Schwangerschaft ein Gespräch über entsprechende weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen angeboten?</p> <p>§ 10 Abs. 2 MuSchG</p>		M

Gesprächsangebot unterbreitet am:

Gespräch durchgeführt am:

Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Aufsichtsbehörden	Zuständigkeitsbereiche
Regierungspräsidium Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de/	
Standort Darmstadt Telefon: 06151 12-4001 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis Zentrale Zuständigkeit für: Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NiSG, NiSV), Fahrpersonalrecht
Standort Frankfurt am Main Telefon: 069 2714-0 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt am Main, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main, Wetteraukreis Zentrale Zuständigkeit für: Produkt- und Chemikaliensicherheit, Kündigungsverfahren
Standort Wiesbaden Telefon: 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Zentrale Zuständigkeit für: Baubetriebe und Baustellen, Gesundheitseinrichtungen, Medizinprodukterecht
Regierungspräsidium Gießen https://rp-giessen.hessen.de/	
Standort Gießen Telefon: 0641 303-3237 E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Standort Hadamar Telefon: 0641 303-8600 E-Mail: arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de	Landkreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill
Regierungspräsidium Kassel https://rp-kassel.hessen.de/	
Telefon: 0561 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Arbeit,
 Integration, Jugend und Soziales
 Sonnenberger Str. 2/2a
 65187 Wiesbaden
www.arbeitswelt.hessen.de
www.soziales.hessen.de

Redaktion und Erstellung:

Facharbeitsgruppe Mutterschutz
 Frank Heldt (FF)
 V.i.S.d.P.: Matthias Schmidt
 Stand: Juli 2024